

# BGer 7B\_969/2024 vom 24. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_969\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_969_2024)

FR: TF 7B\_969/2024 du 24 septembre 2024

IT: TF 7B\_969/2024 del 24 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend Anordnung der Sicherheitshaft. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht gemäss Art. 78 ff. BGG offen. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und befindet sich, soweit aus den Akten ersichtlich, nach wie vor in Haft. Er hat folglich ein aktuelles, rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

### E. 2

Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sind gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (sog. allgemeiner Haftgrund) und insbesondere zu befürchten ist, dass sie durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (sog. Wiederholungsgefahr; lit. c). Weiter sind Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ausnahmsweise gemäss Art. 221 Abs. 1bis StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben, und die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben (sog. qualifizierte Wiederholungsgefahr). Überdies muss die Haft verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 197 Abs. 1 lit. c und d sowie Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Strafprozessuale Haft darf nur als "ultima ratio" angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch mildere Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen und an ihrer Stelle eine solche Ersatzmassnahme verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 237 f. StPO; vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.1; 142 IV 367 E. 2.1; 140 IV 74 E. 2.2).

### E. 3.1

Der Beschwerdeführer bestreitet weder den dringenden Tatverdacht als allgemeinen Haftgrund, noch stellt er den besonderen Haftgrund der einfachen Wiederholungsgefahr ( Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO ) bzw. der qualifizierten Wiederholungsgefahr ( Art. 221 Abs. 1bis StPO ) ausdrücklich infrage. Er übt aber Kritik an der Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft und beantragt stattdessen die Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 ff. StPO .

### E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Sicherheitshaft sei unverhältnismässig und er befinde sich an "einer zentralen Weggabelung seines Lebens", er sei völlig verzweifelt und "mit einem längerdauernden Freiheitsentzug werde geradezu provoziert, dass er sich nicht mehr in einem normal strukturierten Leben zurechtfinde". "Er benötige eine Struktur, aber keineswegs eine Gefangenschaft, die ihn desozialisiert". Diese Ausführungen zeigen indessen in keiner Weise auf, inwiefern die nachvollziehbare vorinstanzliche Begründung unzutreffend sein soll. Der Beschwerde mangelt es an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach mit mildereren Ersatzmassnahmen der qualifizierten Wiederholungsgefahr nicht wirksam begegnet werden kann. Dies umso mehr, als die ambulante Therapie infolge mangelnder Mitwirkung des Beschwerdeführers kürzlich abgebrochen werden musste (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3.3). Es kann in Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Daran ändert im Übrigen auch der Einwand des Verteidigers nichts, ihm "schwebt vor allem vor, dass der Beschwerdeführer verpflichtet werde, einer Arbeit nachzugehen". Es erscheint mehr als fraglich, ob der Beschwerdeführer einer geregelten Arbeit nachgehen würde, nachdem die ambulante Massnahme mangels Kooperation aufgehoben wurde. Es ist mithin nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft bejaht. Soweit der Beschwerdeführer überdies behauptet, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht "etwas" verletzt, weil sie mit keiner einzigen Ausführung erwogen habe, weshalb eine Ersatzmassnahme nicht angebracht sei, als der Freiheitsentzug", kann ihm nach dem Gesagten ebenfalls nicht gefolgt werden. Diese Behauptung erweist sich als unzutreffend.

### **E. 3.3**

Nach dem Dargelegten ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert dargetan, inwiefern die Anordnung der Sicherheitshaft widerrechtlich bzw. die Begründung der Vorinstanz und deren Entscheid hinsichtlich der Bejahung des Tatverdachts, der qualifizierten Wiederholungsgefahr und der Verhältnismässigkeit der Haft selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

### **E. 4**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Deren Gewährung setzt jedoch insbesondere voraus, dass die gestellten Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen ist. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.